

Zoo-Freunde Kaiserslautern e.V.

- Satzung -

Postanschrift: Zoo-Freunde Kaiserslautern e.V.
Zum Tierpark 10
67661 Kaiserslautern
Tel. 06301 – 71690

Bankkonto: Stadtparkasse Kaiserslautern
IBAN: DE95 5405 0110 0000 1606 55
BIC: MALADE51KLS

Gründungsdatum: 31. Mai 1980

Vereinsregister: Amtsgericht - Registergericht Kaiserslautern
3 AR 272/80

Gründungsmitglieder:

Heinz Caumanns	Karl Gautschi	Helmut Wolff
Edith Wolff	Roland Schneider	Edeltraud Schneider
Werner Fritzing	Dieter Räbel	Bernhard Schwehm

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zoo-Freunde Kaiserslautern e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, den Zoo Kaiserslautern ideell und materiell zu fördern. Seine besondere Aufgabe besteht darin, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit des Zoos Kaiserslautern zu erhöhen, sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau dieser Einrichtung durch das Errichten von Gebäuden, Gehegen und anderen Tierbehausungen, wie auch durch die Beschaffung von Tieren zu fördern. Ferner will er das Interesse an Tier- und Naturkunde in weitesten Kreisen wecken und vertiefen. Der Verein will seine Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:
 - a) durch gemeinsame Beratungen in den Gremien des Vereins.
 - b) durch Führungen und sonstige Veranstaltungen, die geeignet sind, die Aufgaben des Zoos zu unterstützen.
 - c) Durch die Schaffung von Einrichtungen, mit deren Hilfe Kontakte zwischen Menschen –insbesondere Kindern – und der Tierwelt hergestellt und gepflegt werden.
 - d) Durch die Förderung der Auswertung der bereits vorhandenen Anlagen durch Schulen, Volkshochschulen und Hochschulen.
 - e) Durch die Förderung des weiteren Ausbaus des Zoos.
 - f) Durch die Beschaffung von Geldmitteln (Stiftungen, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Werbeeinnahmen).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 14) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das gesamte Vereinsvermögen auf die Stadt Kaiserslautern über mit der Maßgabe, es für Zwecke des Zoos zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein erworben.
3. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Jahresbeitrags einen Mitgliedsausweis.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach rechtlichem Gehör aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss geschieht durch schriftlichen Bescheid, der begründet sein muss. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 3 Monaten Widerspruch einlegen.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 5 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Vermietung von Werbeflächen
- e) Erlöse aus Marketing

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig und bis spätestens 1. März an den Verein zu entrichten.
3. Über Spenden wird eine Bescheinigung ausgestellt.
4. Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer, den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise, ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Prüfungsberichte
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6 Abs.1)
- f) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 4 Abs.3)
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 14)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der jeweilige Ortsvorsteher des Stadtteils Siegelbach ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.
5. Ein Vertreter der Geschäftsführung der „Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern m.b.H.“ ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 13
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Satzungsänderungen und Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15
Sonstiges

1. Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften des BGB
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2016 geändert und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Kaiserslautern, 09. Mai 2016

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung des Vereins am 31. Mai 1980 einstimmig angenommen.

Kaiserslautern, den 31. 05.1980

gez. H. Caumanns

gez. E. Wolff

gez. W. Fritzing

gez. K. Gautschi

gez. R. Schneider

gez. D. Räbel

gez. H. Wolff

gez. E. Schneider

gez. B. Schwehm

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung des Tierparks Kaiserslautern - Siegelbach in Kaiserslautern“ (jetzt „Zoo-Freunde Kaiserslautern e.V.“) und diese Satzung wurden am 28. Juli 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter dem AZ: VR Kaiserslautern 1582 eingetragen.

Kaiserslautern, den 28. Juli 1980

Amtsgericht-Registergericht

Gez. Nauertz

Rechtspfleger

Bisherige Satzungsänderungen:

14.05.1986 Vorstand wird um einen Beisitzer auf insgesamt 3 erweitert.

04.10.1990 Vorstand wird um den Pressewart erweitert.

21.02.1998 Beitragserhöhung.

19.3.2004 (Neufassung)

23.2.2005 (Änderung § 12,2)

13.04.2016 (Änderungen § 2,5; § 6,3; §11,1e); § 12, 3)